

Kurz, knapp & klar: Informationen für mehr Einblick



Mehr zu diesem Thema bei unserer Top-Veranstaltung! Infos siehe Seite 8

Michaela Christiner

## Als Geschäftsführerin Steuern sparen!

Je nach anteiligem Prozentsatz eines(r) Geschäftsführers(in) oder Vorstandes an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) ergeben sich unterschiedliche Steuerspar-Modelle.

Folgende Bereiche sollten daher unter Bedachtnahme des Beteiligungsverhältnisses auf steueroptimale Gestaltung überprüft werden:

- **Sachbezüge**
- Möglichkeit einer steuerlichen Begünstigung für **Dienstauto und Dienstwohnung**
- **Bezug versus Gewinnausschüttung** (Gerade bei ertragsstarken Unternehmen kann eine höhere Gewinnausschüttung zu Lasten eines niedrigeren Bezugs von Vorteil sein)
- **Abfertigungsrückstellung** (Wird bei späterer Auszahlung der Abfertigung nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz – weil Betriebsaufgabe vorliegt – besteuert. Möglicher Steuervorteil € 30.000,- und mehr!)
- **Gewährung einer Pensionszusage** kann erhebliche Steuervorteile bringen.

Wesentlich ist dabei, dass jegliche Gestaltung einem fremdüblichem Vergleich standhalten muss.

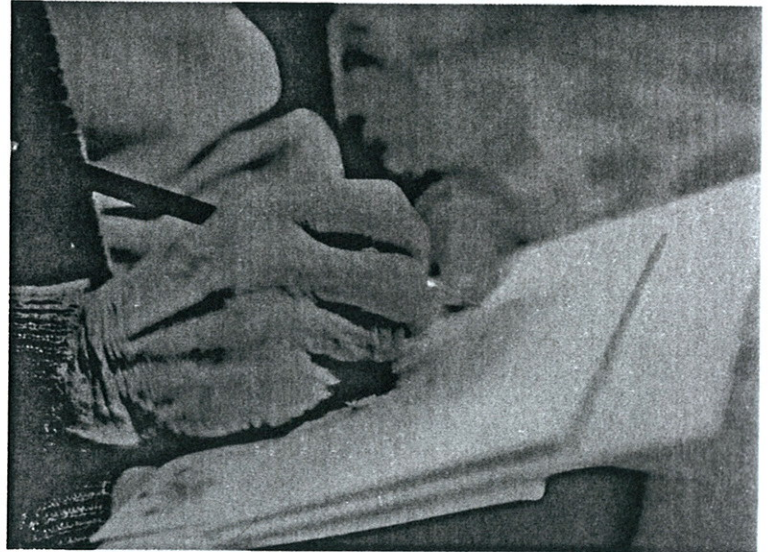
Sie erreichen die Autorin dieses Artikels unter [mchristiner@kpmg.at](mailto:mchristiner@kpmg.at)

## Die Vorsorgevollmacht

Verliert ein Mensch die geistige Fähigkeit, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, so wird in der Regel für ihn vom Gericht ein Sachwalter bestellt, ohne dass der Betroffene einen Einfluss auf die Auswahl der Person des Sachwalters hat.

Seit 1.7.2007 besteht nunmehr die rechtlich verankerte Möglichkeit, die Sachwalterbestellung durch rechtzeitige Errichtung einer Vorsorgevollmacht abzuwenden. Die Vorsorgevollmacht bietet damit die Möglichkeit, selbst rechtliche Vorsorge für den Fall des Verlustes der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit zu treffen dh.: „Sie bestimmen selbst, wer die Person Ihres Vertrauens ist, die Sie im Anlassfall vertritt“. Im Rahmen der Vorsorgevollmacht können Sie genau bestimmen, welche Entscheidungen der Bevollmächtigte für Sie treffen darf, welche Rechte er also hat und welche Pflichten ihn treffen. So kann der Bevollmächtigte als Person Ihres Vertrauens z.B. ermächtigt und natürlich auch verpflichtet werden, aus den vorhandenen Mitteln für eine bestmögliche Pflege zu sorgen, das vorhandene Vermögen sorgsam zu verwalten und darüber nach den Anweisungen des Vollmachtgebers zu verfügen und für ihn auch medizinische Entscheidungen zu treffen. Natürlich können auch mehrere Personen gemeinsam bevollmächtigt werden.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht, der Eintritt deren Wirksamkeit und auch ein allfälliger Widerruf der Vorsorgevollmacht werden im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert. Daher kann die Vorsorgevollmacht auch nicht „übersehen“ werden. Die Vorsorgevollmacht kann vom



Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden, selbst dann, wenn er mittlerweile nicht mehr geschäftsfähig ist. Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht gelten aber strenge Formvorschriften, deren Einhaltung grundsätzlich Voraussetzung für deren volle Wirksamkeit ist. Vorsorgevollmachten, die vor dem 1.7.2007 bereits errichtet wurden, sollten daher jedenfalls rechtlich überprüft werden. Um die Regelungen in der Vorsorgevollmacht zweckmäßig und rechtskonform zu gestalten und für sich selbst bzw. sein Vermögen optimale Vorsorge und bestmöglichen Schutz zu erreichen ist dringend anzuraten, die Vorsorgevollmacht von einem Notar, am besten in Form eines Notariatsaktes, errichten zu lassen! Hiefür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung! Nutzen Sie daher die Möglichkeit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht und

„Bestimmen Sie rechtzeitig selbst, bevor andere über Sie entscheiden!“

**R&P**

RASTEIGER · MÜHL & PARTNER  
ÖFFENTLICHE NOTARE  
KAPFENBERG

8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29  
Tel.: 03862/28800